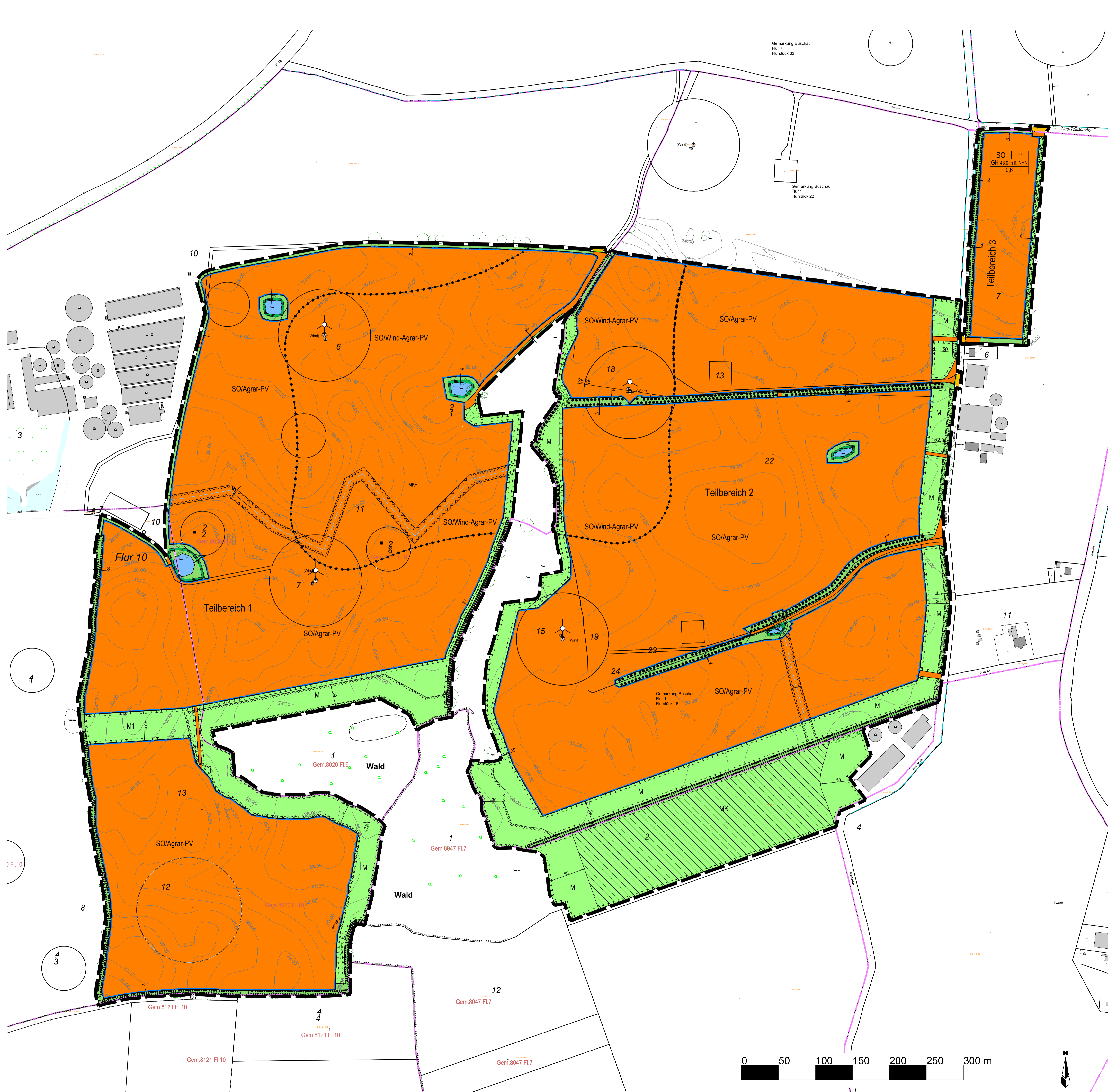


# Satzung der Gemeinde Twedt über den Bebauungsplan Nr. 6 "Energiepark Dornhöh"

Für das Gebiet nordwestlich der Ortslage Twedt, westlich der Straße „Dornhöh“ (K 35), östlich der Straße Alt-Tolkschuby / Neu -Tolkschuby (K 46) und südlich der Siedlung Neu -Tolkschuby der Gemeinde Twedt.

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.6 "Energiepark Dornhöh", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 geändert worden ist.

## Planzeichnung (Teil A)



Gemeinde Twedt  
Gemarkung Buschau  
Flur 10  
Flurstück 13 und  
Andere

Gemeinde Twedt  
Gemarkung Buschau  
Flur 9  
Flurstück 11 und  
Andere

Gemeinde Twedt  
Gemarkung Buschau  
Flur 1  
Flurstück 22 und  
Andere

Gemeinde Twedt  
Gemarkung Buschau  
Flur 7  
Flurstück 7

Gemeinde Twedt  
Gemarkung Grumbly  
Flur 7  
Flurstück 2

## Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)**
- SOWind-Agrar-PV** Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: "Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage" § 11 BauNVO
  - SOWind-Agrar-PV** Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: "Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage" § 11 BauNVO
  - SOAgrar-PV** Sonstige Sondergebiete Zweckbestimmung: "Windenergieerzeugung" § 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
- 0,6** Grundflächennutzungsmaß
  - GH 43,0 m** Gebäudehöhe, als Höchstmaß über Normalhöhen Null
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)**
- Baugrenze**
- Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- Stellenverkehrsflächen, öffentlich**
  - Stellenbegrenzungslinie**
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
- M** Private Grünflächen mit Zweckbestimmung "Abstand Grün"
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 4 BauGB)**
- Wasserflächen**
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- M** Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
  - MK** Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, wozu auch die Erhaltung des Kleibetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
  - M** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen; mehrjährige Hecke, Knieke (inklusive 3 m Abstandgrün) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
  - M** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen; Knieke (inklusive 3 m Abstandgrün) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)
  - M** Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes (§ 9 Abs. 6 BauGB und § 22 BImSchG)
- Sonstige Planzeichen**
- M** Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 6 BauGB)
  - M** Waldbestand (30 m, § 24 UmwStG Vorflut (7 m))
  - M** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - M** Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Darstellung ohne Normcharakter**
- M** Flurstücksgrenze
  - M** Flurgrenze
  - M** Gemarkungsgrenze
  - M** Gemeindegrenze
  - M** Flurstücknummer
  - M** vorhandene Bebauung
  - M** Graben
  - M** Bebauung
  - M** Bestehende Windenergieanlagen

## Text - Teil B

- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 BauNVO)**
- Für die Erzeugung und Nutzung regenerativer Energie werden innerhalb des Planungsbereiches je nach Nutzungstyp und der besonderen Art der baulichen Nutzung Sondergebiete mit unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:
- 1.1 Die Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung "Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage" (SO Agrar-PV) dienen der Umwandlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und baulichen Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonne bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen für den konventionellen Ackerbau.
- 1.1.1 Es sind folgende Arten der baulichen Nutzung in den Sonstigen Sondergebieten „SO Agrar-PV“ zulässig:
- freigestellte Photovoltaik-Modulsysteme
  - Anlagen für den Betrieb und die Bewirtschaftung der Photovoltaiksysteme sowie für die Umwandlung elektrischer Energie, bspw. eine Transformatorstation, Wechselrichter, (Erd-) Kabel und Zuleitungen, Monitoring Container
  - technische Anlagen zur Überspannung (Blitzableiter)
  - bauliche Anlagen zur Lüftungswassererzeugung
  - Einfriedungen und Zäune
  - bestehende Windenergieanlagen und die zugehörigen untergeordneten baulichen Anlagen/Neubauanlagen, Erdreichhöhenprofile sowie Kranenflächen
- 1.2 Die Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO Wind-Agrar-PV) dienen vorrangig der Umwandlung baulicher Anlagen und Nebenanlagen zum Zweck der Erzeugung von elektrischer Energie aus Wind. Darüber hinaus dienen die Sonstigen Sondergebiete „SO Wind-Agrar-PV“ der Umwandlung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen und baulichen Anlagen zur Gewinnung elektrischer Energie aus Sonne bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen für den konventionellen Ackerbau.
- 1.2.1 Neben den unter Punkt 1.1.1 genannten baulichen Nutzungsarten sind folgende Arten der baulichen Nutzung in den Sonstigen Sondergebieten „SO Wind-Agrar-PV“ zulässig:
- Erzeugung von Windenergieanlagen bzw. das Bepflanzen bestehender Windenergieanlagen (mit Standorterschließung)
  - Errichtung von Windenergieanlagen (SO HT) im Teilbereich 3 dient dem Zweck der Wasserstoffherstellung und -nutzung, der Stromerzeugung, Stromspeicherung und -umwandlung.
- 1.3 Die Sonstigen Sondergebiete „Wasserstoffherzeugung (SO HT)“ im Teilbereich 3 dient dem Zweck der Wasserstoffherzeugung und -nutzung, der Stromerzeugung, Stromspeicherung und -umwandlung.
- 1.3.1 Es sind folgende Arten der baulichen Nutzung im Sondergebiet „SO HT“ zulässig:
- Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Umwandlung elektrischer Energie, wie insbesondere Batteriespeicher, Wechselrichter, Transformator sowie sonstige technische Einrichtungen, die der Aufnahme, Umwandlung, Speicherung und Erzeugung elektrischer Energie dienen
  - Energieerzeuger, die der Nutzung und Speicherung von Sonnenenergie/Überschüssen Strom aus erneuerbaren Energien sowie der Herstellung von grünem Wasserstoff dienen (Elektrolyseur)
  - bauliche Anlagen zur Gewinnung, Speicherung und zum Abfließen baulicher Anlagen für eine Wasserstoff-Entsorgung
  - Lagerbehälter für E-Autos
  - dem Nutzungszweck untergeordnete bauliche Anlagen (Lagerbehälter, Toiletanten, Umkleenark)
  - bauliche Anlagen zur Stromerzeugung (Brennstoffzellen, BHKW)
  - bauliche Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von Wärme
  - bauliche Anlagen zur Wärmeenergieerzeugung (Trocknung)
  - bauliche Anlagen zur Aufbereitung und Speicherung von Wasser
  - bauliche Anlagen zur Lüftungswassererzeugung
  - Einfriedungen und Zäune
  - Zuleitungen und Erdkabelanlagen
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)**
- 2.1 In den Sonstigen Sondergebieten „SO Agrar-PV“ und „SO Wind-Agrar-PV“ darf die Höhe der Photovoltaiksysteme für Traktor-Motorschlepper nicht mehr als 10,0 m betragen. Obere Begrenzung für die Höhenbegrenzung ist die Moduloberkante bei dem maximal möglichen Neigungswinkel in Bezug auf die Horizontale.
- 2.2 Die Höhe sonstiger baulicher Anlagen darf in den Sonstigen Sondergebieten „SO Agrar-PV“ und „SO Wind-Agrar-PV“ nicht mehr als 4,50 m betragen. Für technische Anlagen zur Überspannung (Masten) ist eine Überspannung der festgelegten Masthöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m zulässig.
- 2.3 Für Windenergieanlagen gelten die unter Punkt 2.1 und 2.2 festgesetzten Höhenbegrenzungen nicht.
- 2.4 Zäune dürfen eine Höhe von 2,00 m nicht überschreiten. Über der Geländeoberfläche ist ein Freihalteabstand von mindestens 20 cm herzusetzen.
- 2.5 Der Abstand zwischen der Unterkante der PV-Module im senkrechten Zustand zur Geländeoberfläche hat mindestens 50 cm betragen.
- 2.6 Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen unter 2.1 – 2.5 ist die vorhandene natürliche gewachsene Geländeoberfläche.
- 2.7 Die Mindesthöhe der PV-Module bei der der Sonne nachfolgenden PV-Modulsystemen (Tracker) beträgt mindestens 6,00 m Bezugspunkt des festgesetzten Mindestabstandes bilden jeweils die Modulstich-Ankeranker in waagrechter Position (siehe Skizze).
- 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt.
- 3.2 In den Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage“, „Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und „Wasserstoffherzeugung“ sind Nebenanlagen und Einrichtungen aus § 11 BauNVO gemäß § 22 Abs. 6 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme zulässig.
- 3.3 Eine Ausnahme bilden die privaten Grünflächen -Abstand Grün- innerhalb derer eine Bebauung unzulässig ist. Grundständig sind entlang von Knieken und Feldgehäusen mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Mindestabstand von 3,00 m zum Kniekfuß einzuhalten.
- 4. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- 4.1 Die privaten Grünflächen dienen als Abstandgrün zum Schutz von Biotopstrukturen.
- 4.2 Die privaten Grünflächen sind als extensives Grünland zu erhalten. Es ist eine autochthone standorttypische Saatgutmischung anzulegen. Die Flächen sind 1 mal jährlich zu mähen, das Mahlgut ist zu entfernen.
- 4.3 Innerhalb der privaten Grünflächen sind bauliche Anlagen, bis auf versickerungsfähige Zufahrten zur Erreichung der Teilbereiche und der Windenergieanlagen, unzulässig.
- 5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**
- 5.1 Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (kurz: Maßnahmenflächen) sind mit einem geländebestimmten, vegetations-angepassten Pflanzgut (z.B. Pflanzgut, Pflanzgut, Pflanzgut) zu versehen und als Extensivgrünland herzustellen und zu pflegen.
- 5.2 Die Maßnahmenflächen sind 2 mal jährlich, frühestens ab dem 1. Juli zu mähen. Das Mahlgut ist vollständig abzutransportieren.
- 5.3 Alternativ zur Mäh- und Mahl-Planung ist eine extensiv bewirtschaftete Schafweide auf den Maßnahmenflächen zulässig.
- 5.4 Zur Erhaltung und dauerhaften Pflege der Maßnahmenflächen mit dem Entwicklungszweck Extensivgrünland sind die weiteren nachfolgenden Kriterien zu erfüllen:
- Verbot des Ertragsbegünstigenden Düngens
  - Keine Bodenbearbeitung weder durch Umfrachten, Pflügen, Graben etc.
  - Keine Veränderung des Bodenniveaus z.B. durch Weiden, Abschleppen, Aufschütten, Abtragung etc. sind nicht zulässig
  - Einsatz speziesreicher Mähstreifen
  - extensiv bewirtschaftete Schafweide max. 1 Grobvieheinheit/ha + 2 in Zeitraum von 1 Mai bis 31. Oktober, dann keine Mäh- und Mahl-Planung
  - Keine Zuführung von Weidewasser auf die Fläche
- 5.5 Auf der mit „M“ gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind neben den unter 5.1 bis 5.4 festgelegten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen darüber hinaus auf folgende Weise Kennzeichnungsmaßnahmen, wobei nachfolgende Kennzeichnungsmaßnahmen zu verwenden sind:
- Leistenmarken: Auf der Fläche von jeweils ca. 10 m<sup>2</sup> sind jeweils zwei Leistenmarken (je von Bodenoberfläche) einzurichten. Die Höhe der Leistenmarken ist 1,5 m zu betragen.
  - Totholzhaufen: in den Mindestmaßen eines Überwinterungsquartiers 4 m x 2 m x 1 m sind zwei Totholzhaufen anzulegen.
- Eine Pflege der Kleinhabitate sollte nur bei einer eventuellen Beschädigung durch Festelegung von Gehäusen erfolgen.
- 5.6. Abschuttschutzliche Ausgestaltungsmaßnahmen für Kleibetz (ARK)**
- 5.6.1 Zur Beweidung und Erhaltung von Ausgleichsbiotopen für das Kleibetz ist die in der Planzeichnung Teil A als „ARK“ gekennzeichnete und als „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Erhaltung des Kleibetz“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Fläche als Extensivgrünland herzustellen und zu pflegen. Als Inhaberebene ist eine Ernte- und Ernte von Roggen zur Aufzucht der Adelpheschen Ackerfliegen.
- 5.6.2 Für die Herstellung und Pflege der Fläche mit den Entwicklungszweck Extensivgrünland sind die unter 5.1 bis 5.4 festgelegten Maßnahmen und Aufgaben zu beachten.
- 5.6.3 In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde können Mahnfähigkeit und Mahldaten abgeändert werden, bspw. zur Förderung der Flächenentwicklung oder aufgrund externer Witterungsbedingungen.
- 5.6.4 Im Falle einer Beweidung wird eine Besatzdichte von Anfangs maximal 2 GV/ha festgelegt, die je nach Entwicklungszustand auf die Fläche und nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angepasst werden kann.
- 5.6.5 Auf den gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB umgrenzten „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Stäuchen“ sind mehrjährige Hecken aus standorttypischen, heimischen und schneefestenden Gehölzen zu pflanzen.
- 5.6.6 Die bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB umgrenzten Flächen für die „Erhaltung von Bäumen, Stäuchen und sonstigen Bepflanzungen, Knieke“ sind gemäß den „Zurückführungsbestimmungen zum Kniekfuß“ zum Schutz der nach § 30 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 UmwStG geschützten, bestehenden Knieke oder Feldgehäusen ist ein alle baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Abstand von mindestens drei Metern bis zum Kniekfuß einzuhalten.
- 5.6.7 Zu den Kleinwassern gemäß § 30 BImSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 4 UmwStG geschützten Biotope ist ein beaufreter Abstand von fünf Metern (Gewässerschutzstreifen) einzuhalten.
- 6. Bestmögliche Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
- 6.1 In den Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO Wind-Agrar-PV) im Teilbereich 1 und 2 sind Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn ein überbauter Bereich nicht von den in der Planzeichnung - Teil A - gekennzeichneten Windenergieanlagen und den Nebenanlagen (Knieken) und Lagerflächen (Zweigleisen) sowie der für diese erforderlichen Nebenanlagen (Flächen innerhalb des Rotationsmessbereichs) beschränkt werden.
- 6.2 In den Sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung „Windenergieerzeugung-Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlage“ (SO Wind-Agrar-PV) der Teilbereiche 1 und 2 sind die Bebauung mit Agrar-Photovoltaik-Freiflächenanlagen bis zu dem Zeitpunkt zulässig, bis die zuständige Genehmigungsbehörde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau einer Windenergieanlage bzw. das Bepflanzen bestehender Windenergieanlagen mit Standorterschließung erteilt hat. Nach Erteilung der Genehmigung ist auf der für die Windenergieerzeugung erforderlichen Fläche in dem jeweiligen Teilbereich die Folgerichtung ausschließlich die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. das Bepflanzen relevanter erforderlicher baulicher Nebenanlagen zulässig.
- 7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 86 Abs. 18 B0)**
- 7.1 **Werbeanlagen:**  
Als Werbeanlage ist lediglich eine Informations- oder Engpassbezeichnung mit einer maximalen Größe von 4 m<sup>2</sup> zulässig. Selbstklebende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechsellichtendem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.
- 7.2 **Einfriedungen:**  
Einfriedungen sind nur als Hecke oder durchlässige Zäune ohne Sockelmauer zulässig.

**8. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

**8.1. Anträge:**  
Der überbaute Bereich befindet sich teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substrat z.B. ein archäologischer Denkmalschutz zu rechnen.  
Auf den 15 BImSchG sind festzusetzen: Wer Kulturbauwerke erbt oder findet, hat dies unverzüglich mitzuteilen oder über die Gemeinde der zuständigen Behörde mitteilen. Die Verpflichtung besteht immer für die Eigentümer über den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks auf oder in dem der Fundort liegt und für die Leihgeber oder den Leihhaber der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben.  
Archäologische Kulturbauwerke sind nicht nur Funde, sondern auch eingetragene Zeugnisse wie Verankerungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

**8.2. Flächennutzungs- und Inselbauhaute Außenbeleuchtung:**  
Bei der Außenbeleuchtung ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungszeiten zu beachten.

**8.3. Abschuttschutzliche Verordnungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 1 BImSchG)**  
Bei Berücksichtigung von Bauwerksstrukturen ist davon auszugehen, dass der Verbotabstand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht ausreicht ist.  
Folgende Bauwerksstrukturen sind zu beachten:  
**Bauwerke (Bauwerke):**  
Bauwerk/Bruststein: Bauwerk/Bruststein oberhalb der Brustzeit vom 01.02. bis 15.08. (Bauwerkzeit)  
**Seiler:**  
Bauwerk/Bruststein im 500 m-Radius um den innerhalb der „Vollstreckung“ befindlichen Bruststein oberhalb der Brustzeit vom 01.02. bis 15.08. (Bauwerkzeit)  
**Angaben (Kammern):**  
Bauwerk/Bruststein oberhalb der Brustzeit vom 01.02. bis 15.08. (Bauwerkzeit)

**Verfahrensverfahren:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ... Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ...
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am ... unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden während der Veröffentlichungsfrist vom ... bis ... auf der Internetseite des Amtes Siedlungs- und Bauwesen unter [www.amtsueden.de](http://www.amtsueden.de) und über das zentrale Internetportal des Landes Schleswig-Holstein, den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein auf [www.schleswig-holstein.de/bauverwaltung](http://www.schleswig-holstein.de/bauverwaltung) zugänglich gemacht.  
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die geneigten Untertanen während der o.g. Veröffentlichungsfrist während folgender Zeiten Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, und Donnerstag zusätzlich 14.00 - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch per E-Mail, oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ... an ... bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB veröffentlichten Unterlagen wurden unter [www.amtsueden.de](http://www.amtsueden.de) ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Twedt, den ... Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, dass alle in Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind. Kartengrundlage: ...

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur/in

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Twedt, den ... Bürgermeister

10. Die Satzung des Bebauungsplans Nr. 6, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt und ist bekannt zu machen.

Twedt, den ... Bürgermeister

11. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 6 durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung und Dauer während der Spruchverfahren von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ... (vom ... bis ... durch Auslegung) öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit einer Vertiefung von Verfahren- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschuldigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 14 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ... in Kraft getreten.

Twedt, den ... Bürgermeister

© GeoBasis-DEA/VerGeo SHCC-BY 4.0

**Bebauungsplan Nr. 6 "Energiepark Dornhöh" der Gemeinde Twedt**

Entwurf: ...  
Stand: 25.02.2028  
Gezeichnet: B. Kalwage  
Bearbeitet: B. Güntewicht

Auftraggeber: ...  
Auftragnehmer: Pro Region  
Manfred E. Demuth  
Lutz Malach  
Lise-Melmer-Straße 29  
24641 Flensburg